

Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Drei Gleichen für den Ortsteil Mühlberg

PRÄAMPEL

Allgemeine Vorbemerkungen

Zwischen Erfurt und Gotha liegt inmitten des Thüringer Burgenlandes die Gemeinde Drei Gleichen, Ortsteil Mühlberg, mit seinen circa 1300 Einwohnern. Mühlberg wurde am 1. Mai 704 erstmals urkundlich erwähnt. Das Wahrzeichen des Ortes ist die Mühlburg. Eine wechselvolle Geschichte verbindet Burg und Ort ebenso miteinander, wie die vielen verschiedenen Besitzverhältnisse, welche die Entwicklung des Ortes im Laufe der Jahrhunderte bestimmten.

Mühlberg ist ein Haufendorf und erhielt bereits 1242 das Marktrecht. Neben dem zentral gelegenen Marktplatz und dem 1896 erbauten Rathaus kann Mühlberg mit einer Reihe weiterer bemerkenswerter Bauanlagen aufwarten, die dem Ort seinen ganz besonderen Wert verleihen.

Besondere Erwähnung verdient die evangelische Sankt Lukaskirche. 726 erstmals benannt, wurde sie im Mittelalter als Wehrkirche genutzt. Sehenswert sind vor allem die spätgotischen figürlichen Wandmalereien (um 1500), der bemalte barocke Kirchenhimmel von 1704 und die Volklandorgel von 1729. Im Turm der Kirche erinnert eine Gedächtniskapelle an die letzte Thüringer Königstochter Radegunde (*518, †13.08.587), die als erste Christin hierzulande gilt.

Seinen Namen verdankt Mühlberg der ungewöhnlichen Dichte von Wassermühlen, die sich entlang des Waid- und Burgbaches durch Mühlberg reihten. Von den ehemals 7 Mahl- und Ölmühlen sind bis heute 5 Mühleengebäude, zum Teil mit nahezu vollständig restaurierter Technik, erhalten. Sie prägen die ansonsten durch Landwirtschaft bestimmte Baukultur des Ortes entscheidend mit.

Der historische Ortskern lässt sich durch eine geschlossene Bebauungsstruktur charakterisieren. Dominierend sind dicht aneinander gereihete Zwei-, Drei- und Vierseitenhöfe. Um die wertvolle Bausubstanz zu erhalten, wurde der historische Ortskern als Denkmalensemble ausgewiesen und über 40 Einzelobjekte und Details unter Denkmalschutz gestellt.

Mit der Satzung soll die Grundlage geschaffen werden, das charakteristische Ortsbild Mühlbergs zu erhalten, Missstände zu beseitigen und Entwicklungsziele zu definieren.

Die wertvolle historische und zum Teil mittelalterliche Bebauung soll bewahrt und saniert, bauliche Mängel beseitigt und gestörte städtebauliche Strukturen durch angepasste Ergänzungen korrigiert werden.

Die Entwicklung und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätze sollen deren Funktion und die Aufenthaltsqualität der Freiräume stärken.

Neben dem Ziel der verbesserten Wohnqualität für die Mühlberger, sollen die Potentiale in der Entwicklung des Fremdenverkehrs und damit eine wirtschaftliche Stärkung der Gemeinde verbunden sein, weil nur so historische Werte dauerhaft bewahrt werden können.

Bürgern, Planern und Verantwortlichen für die Gemeinde soll die Gestaltungssatzung eine Hilfe sein, das wertvolle Ortsbild zu erhalten, sowie bei Neubauten, Ergänzungen und Umgestaltungen das wertvolle Gemeindebild weiter zu entwickeln.

Sinn und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Drei Gleichen, Ortsteil Mühlberg, verfügt über ein in Jahrhunderten gewachsenes, unverwechselbares Ortsbild mit einer Vielzahl von Einzeldenkmälern. Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes.

Erhaltung, Pflege und Sanierung des historischen Ortskerns und seiner angrenzenden Gebiete stellen deshalb eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge des Ortskerns mit den übernommenen Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und das dadurch geprägte Bild und Wesen des Ortes auch nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme.

Diese Satzung setzt sich daher das Ziel, die historisch wertvolle Bausubstanz mit Festlegungen zur äußeren Gestalt der baulichen Anlagen zu pflegen und zu entwickeln. Sie soll insbesondere helfen, Neubauten, An- oder Umbauten behutsam in das Ortsbild einzufügen.

Das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 14.04.2004 steht als Landesrecht über dem Kommunalrecht der Ortsgestaltungssatzung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,

1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - a) zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
 - b) umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern oder
 - c) mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will,
2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann,
3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wie die denkmalpflegerischen Vorschriften vertieft auch diese Satzung den Grundsatz, dass im Geltungsbereich

Erhalten vor Wiederherstellen
und
Wiederherstellen vor Ersetzen

baulicher Anlagen geht.

Die Farbgestaltung der Fassaden hat in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Gemeinde Drei Gleichen zu erfolgen, es sei denn, durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird die Rekonstruktion nach Original- Farbbefunden oder Farbüberlieferungen vorgegeben.

Sind oder werden in einem rechtsgültigen Bebauungsplan Festsetzungen aufgenommen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht übereinstimmen, so gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Hinweis zu Abweichungen von Festsetzungen dieser Satzung

Die Gestaltungssatzung ist auf Grundlage des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16.03.2004 erlassen.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Grundlage des § 63e, ThürBO, Abweichungen gewährt werden.

SATZUNG

der Gemeinde Drei Gleichen für den Ortsteil Mühlberg/ Thür. über

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (§ 83, Abs. 1, Pkt. 1, ThürBO)
- die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, sowie die Notwendigkeit, Art, Gestaltung, und Höhe von Einfriedungen (§ 83, Abs. 1, Pkt. 4, ThürBO)
- abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (§ 83, Abs. 1, Pkt. 5, ThürBO)
- die Begrünung baulicher Anlagen (§ 83, Abs. 1, Pkt. 6, ThürBO)

innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen erlässt auf Grundlage des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16.03.2004 folgende Satzung:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Mühlberg“, das in dem als Anlage beigefügten Plan durch eine unterbrochene Linie eingegrenzt ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegende Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere bei Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen gemäß Absatz 2 anzuwenden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (3) Die Vorschriften gelten sowohl für genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 62 ThürBO, verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63 ThürBO, Vorhaben im Genehmigungsverfahren nach § 63a ThürBO, Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63b ThürBO und Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren nach § 63c ThürBO, soweit sie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend Absatz 1 und 2 betreffen.

§ 3 EINFÜGEN DER BAUVORHABEN IN DAS ORTSBILD

- (1) Bei Neubauten können Abstände nach Maßgabe der ThürBO (§ 83 Abs. 1 Pkt. 5) bis 100% unterschritten werden.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muss durch unterschiedliche Gestaltung der Fassaden, unterschiedliche Farbgebung und Fassadengliederung weiterhin ablesbar sein.
- (3) Vorhandene Gliederungselemente, wie Geschossauskragungen und Vorsprünge bei Fachwerkbauten, sowie Gurtgesimse und Absätze bei Mauerwerksbauten, sind zu erhalten.

§ 4 DACHLANDSCHAFT UND DACHGESTALTUNG

- (1) Dachform und Dachneigung
 1. Bei Hauptgebäuden sind symmetrische Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40 und 48 Grad zu verwenden.
 2. Bei Nebengebäuden sind symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 35 und 48 Grad und Pultdächer mit einer Neigung zwischen 25 und 45 Grad zu verwenden.
 3. Walmflächen müssen die Dachneigung der Hauptdachfläche aufweisen
 4. Pultdächer von Anbauten, deren Grundflächentiefe kleiner als 50% der Gebäudetiefe des zugehörigen Hauptbaus ist, sind mit einer Dachneigung zwischen 10 und 45 zulässig.

(2) Dachdeckung

1. Zu verwenden sind naturrote Tondachziegel oder Tondachziegel mit roter, nicht glänzender und nicht spiegelnder, engobierter Oberfläche.
2. Formziegel für Dachdurchdringungen haben in Material und Erscheinungsbild der sonstigen Eindeckung zu entsprechen.
3. Klempnermäßige Anschlüsse, Abschlüsse, Kehlen, Rinnen, Fallrohre sind aus Zink-/ Titan-Zink-Blech herzustellen. Kupferblech und Kunststoff sind nicht zu verwenden.
4. Auf Pultdächern nach Abs. 1 Pkt. 4 sind Blechscharen aus Zink oder Titan-Zink zulässig.

(3) Dachabschlüsse

1. Vorhandene Dachüberstände sind beizubehalten. Bei Neubauten sind Dachüberstände an den Traufen bis 50cm und an den Ortgängen bis 35cm herzustellen.
2. Bei historischen Gebäuden (erbaut vor 1945) sind Ortgangüberstände mit Unterverschalung und Windbrett herzustellen. Formziegel für den Ortgangabschluss sind hier nicht zu verwenden. Windbretter können mit Zink-/ Titan-Zink-Blech abgedeckt werden.
3. Traufenüberstände sind mit einem Dachkasten oder einem Traufengesims zu versehen. Bei Nebengebäuden sind sichtbare Sparrenfüße mit aufgesetzter Sichtschalung möglich.
4. An Dachüberständen sind Verkleidungen aus Schiefer oder Zement gebundenen Platten nicht zu verwenden.

(4) Drempe

1. Die mögliche Höhe neuer Drempekonstruktionen auf Gebäuden im Bestand ist durch die Höhe der vorhandenen Traufenlinie begrenzt. Die neue Traufenlinie darf sich durch einen neuen Drempe nicht mehr als 25 cm erhöhen.
2. Bei Neubauten sind Drempe möglich, wenn das vertikale Maß zwischen Traufenlinie und Sturzhöhe der Fassadenöffnungen des darunter liegenden Geschosses 100 cm nicht überschreitet.

(5) Dachgaupen

1. Dachgaupen sind als Schlepp- oder symmetrische Satteldachgaupen herzustellen und müssen mit derselben Eindeckung wie das Hauptdach versehen sein. Die Dachneigung von Satteldachgaupen ist zwischen 35 und 45 Grad herzustellen.
2. Bei Neubauten sind Flachdachgaupen möglich.
3. Die Fassadenfläche von Gaupen muss mindestens 40 cm hinter der Fassadenfläche des Hauptbaukörpers zurück stehen.
4. Dachgaupen dürfen eine Gesamtbreite von max. 1/3 der Gesamtdachbreite nicht überschreiten (Summe der Breite aller Gaupen einer Dachfläche)
5. Der Abstand der Gaupe zum Giebel des Hauptbaukörpers muss mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand zu benachbarten Gaupen muss mindestens eine Gaupenbreite betragen.
6. Dachgaupen dürfen nur so hoch und breit sein, wie es zum Einbau des Fensters erforderlich ist.
7. Als Format von Fenstern in Dachgaupen sind Quadrate oder stehende Rechtecke zu verwenden. Das Format bemisst sich aus den Maßen zwischen den festen Rahmenhölzern und Pfosten, ohne die Berücksichtigung von Kämpfern.
8. Die Fensterhöhe von Gaupenfenstern darf höchstens 90 % der Fensterhöhe der Hauptfassade betragen. Der Dachüberstand von Gaupen darf jeweils nur 75 % des Dachüberstandes an Giebel und Traufe des Hauptdaches betragen.
9. Für die Bekleidung von Gaupenaußenwänden sind nur fein ausgeriebene Putzflächen oder Holzverschalungen möglich. Geputzte Gaupenaußenwände sind in der Farbe der sonstigen Putzfassade zu streichen.
Nicht zu verwenden sind Verkleidungen aus Blech, Schiefer oder Zement gebundenen Platten.

(6) Dachflächenfenster

1. Dachflächenfenster sind zum öffentlichen Straßenraum hin nicht zu verwenden.
2. Dachausstiege sind auf hofseitigen Dachflächen anzuordnen. Vorhandene Ausstiegsluken auf der Strassen zugewandten Dachfläche können erneuert werden, sind aber flächenmäßig auf ein Maximalmaß von 0,45 m x 0,60 m zu begrenzen.

(7) Dachflächenkollektoren, Photovoltaik-, Satelliten-, Antennenanlagen

- Dachflächenkollektoren, Photovoltaik-, Satelliten- und Antennenanlagen sind nur dort zu verwenden, wo sie vom öffentlichen Straßenraum aus nur eingeschränkt einsehbar sind.

- (8) Eingangsüberdachungen/ Markisen
Eingangsüberdachungen und Markisen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes sind nicht zu verwenden.
- (9) Schornsteinköpfe/ Abgasanlagen
1. Schornsteinköpfe sind mit glatt ausgeriebener Putzoberfläche oder als Sichtklinkermauerwerk aus naturrotem Ziegelstein herzustellen.
 2. Nicht zu verwenden sind an gemauerten Schornsteinen Verkleidungen aus Blech, Schiefer oder Zement gebundenen Platten.
- (10) Schneefang
Zu verwenden sind verzinkte, leiterförmige Schneefangeinrichtungen in einer Konstruktionshöhe bis 25 cm. Schneefangeinrichtungen aus Rundhölzern sind nicht zu verwenden.

§ 5 AUSSENWÄNDE UND FASSADEN

- (1) Fassadengestaltung
1. Fassadenbekleidungen aus Rauputz über 3 mm Korngröße, Zierputz, Verkleidungen aus Kunststoff, Faserzement, Metall oder Fliesen, sowie polierte Natursteine und Glasbausteine sind nicht zu verwenden.
An Straßenfassaden sind auch Schieferverkleidungen, Bekleidungen aus keramischem Material und vollflächige Holzverschalungen nicht zu verwenden.
 2. Putzfassaden sind als glatte, richtungslos ausgeriebene Flächen herzustellen.
 3. Vollflächige Fassadenverschalungen aus Holz können, ausgenommen an Straßenfassaden, hergestellt werden, wenn die Ansichtsbreite der Schalbretter nicht kleiner als 16 cm ist.
§ 5 (1) 1. bleibt unberührt.
 4. Außen liegende Rollladenkästen, Antennen, Parabolantennen, Kollektoren und Photovoltaikanlagen sind an öffentlich einsehbaren Fassaden unzulässig.
 5. Sichtbar verlegte Kabel- und Rohrleitungsführungen sind ausschließlich an Fassadenteilen zu montieren, die vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können.
 6. Klima- und Lüftungsgeräte dürfen in Fassaden nur eingebaut werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Zu- und Abluftöffnungen in Fassaden dürfen zum öffentlichen Straßenraum hin eine maximale Ansichtsfläche von 0,05 qm aufweisen.
 7. Geputzte Wandflächen sind einfarbig zu streichen. In Putzstruktur abgesetzte Faschen und Gesimse sollen auch farbig abgesetzt sein. An Straßenfassaden sind Holzverschalungen deckend zu streichen. Grelle, leuchtende Farbtöne und glänzende Oberflächen sind nicht zu verwenden.
 8. Balkone, Loggien und Wintergärten sind an Straßenfassaden nicht zu verwenden.
- (2) Fachwerkfassaden
1. Fachwerkgebäude mit Sichtfachwerk sind als solche zu bewahren und zu sanieren.
 2. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es nach Zustand und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist.
 3. Aufdopplungen von Fachwerk mit Brettern oder Bohlen sind nicht zu verwenden.
 4. Gefachputz ist vorderkantenbündig mit dem Fachwerk aufzutragen. Kissenförmig auslaufende Gefachflächen sind nicht herzustellen. Es sind nur glatte, nicht richtungsgebundene Putzstrukturen herzustellen.
- (3) Sockel
1. Vorhandene Sockel aus behauenen Naturstein, sichtbare Eckquaderungen oder Einfassungen von Kellerluken sind zu erhalten und zu sanieren.
 2. Vorhandene historische Sockelüberstände sind baukonstruktiv zu schützen. Als Wetterleiste sind Holz oder Zinkblech zu verwenden. Plattenförmige Abdeckungen von Sockelüberständen sind nicht zu verwenden.
 3. Sockel sind in Farbe, Putzstruktur oder Material vom Erdgeschoss abzusetzen.

§ 6 FENSTER, SCHAUFENSTER, TÜREN, TORE, HAUSEINGÄNGE

(1) Fenster

1. Fensterreihungen sind auf max. 2 Elemente zu begrenzen.
2. Für die Erbauungszeit des Gebäudes typische Fensterteilungen sind wieder herzustellen.
3. Bei Isolierglasfenstern sind Scheinsprossen im Glaszwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen ohne Abstandshalter im Glaszwischenraum nicht zu verwenden.
4. In historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein sind Fenster grundsätzlich in Holz auszuführen. Sie müssen die Form eines stehenden Rechteckes im Verhältnis von Breite zu Höhe von 2:3 bis 4:5 aufweisen und sie sind fassadenbündig einzubauen. Sie sind mit einer 4-seitigen Außenbekleidung und hölzerner Außenfensterbank zu versehen. Am Übergang zum Fassadenputz ist eine profilierte Putzleiste anzuordnen. Bei neuen Fenstern mit Regenschienen aus Metall, sind diese mit hölzernen und profilierten Leisten abzudecken.
Bei Massivwänden mit gemauertem Fensteranschlag können die Fenster um Anschlagtiefe zurück gesetzt eingebaut werden.
5. Sollen bei Nebengebäuden in Fachwerkbauweise (Ställe, Scheunen) nachträglich Belichtungselemente eingebaut werden, so ist dies durch Fenster in Gefachgröße und – geometrie zu realisieren. Die Forderung zur Teilung des Fensterelementes (§ 6 (1) 3.) besteht hier nicht. Der Übergang vom Fensterrahmen zum Fachwerk ist mit einer schmalen Leiste zu überdecken (Breite= 4-6cm).
6. Gewölbte Stürze (Stich-/ Rundbogen) sind zu erhalten. Die Sturzwölbung ist auch im Fensterflügel bzw. Glas herzustellen.
7. Fensterumkleidungen aus Keramik, Riemchen, Klinkern (ausgenommen bei Sichtklinkerfassaden) und Kunststoff sind nicht zu verwenden.

(2) Schaufenster

Schauferster sind dem Gebäude maßstäblich einzufügen. Sie müssen die Achsteilung der übrigen Fassade aufnehmen. Mauerpfeiler aus den Obergeschossen müssen bis ins Erdgeschoss durchlaufen.

(3) Türen

1. In historichen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein sind Türen grundsätzlich in Holz auszuführen.
2. In Glasausschnitten sind Ornamentscheiben oder gefärbte Scheiben nicht zu verwenden.

(4) Tore

Historische Drehpfosten- und Schiebetore sind in ihrer Gestaltung und Konstruktion zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Erneuerung sind Außenfutter und Außenbekleidungen, Putzleistenprofile, die Breiten der Holzverschalungen und Deckleisten aus dem Bestand zu übernehmen.

(5) Hauseingänge

Treppenstufen vor Hauseingängen sind mit Tritt- und Setzstufe (geschlossene Treppenanlagen) herzustellen und mit matten Belägen aus heimischem Naturstein (gelber Sandstein, Kalkstein, Granit, Porphyr) oder Klinkerplatten zu versehen.

Kunststein kann dann verwendet werden, wenn dieser in Körnung und Farbe dem heimischen Naturstein gleicht.

Tragkonstruktionen und Geländer für Freitreppen sind aus nicht glänzenden, nicht spiegelnden und nicht polierten Materialien herzustellen oder zu beschichten.

§ 7 SICHT- UND SONNENSCHUTZ

- (1) Sicht- und Sonnenschutzmaßnahmen für fassadenseitig bündig eingebaute Fenster mit Holzbekleidungen sind als Klapppläden in Holzbauweise auszuführen.
- (2) Auf den Einbau von Rollläden mit sichtbaren Panzerkästen ist zu verzichten.
- (3) Bewegliche Markisen aus Stoff sind an Straßenfassaden nicht zu verwenden.
- (4) Feststehender Sonnenschutz oder Kragplatten sind nicht zu verwenden.

§ 8 EINFRIEDUNGEN, BEFESTIGTE FREIFLÄCHEN, GRÜNFLÄCHEN

(1) Einfriedungen

1. Bestehende Einfriedungen (Natur- und Werksteinmauern, Bretterwände, Holztor- und Türanlagen) sind als wesentliche Raumelemente entlang des öffentlichen Straßenraumes zu bewahren und zu sanieren bzw. nicht ersatzlos abzubrechen.
2. Einfriedungen im Ensemble von ländlichen Hofanlagen sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin als geschlossene Wände in einer Höhe zwischen 1,80 m bis 2,00 m (auf öffentlicher Seite gemessen) auszuführen.
Zu verwenden sind Sichtmauerwerk aus einheimischem Naturstein (gelber Sandstein, Kalkstein), verputzte Naturstein- oder Werksteinwände, naturrote Sichtklinkerwände, Bretterwände mit aufrechter Schalung und Mauerwerkspfählen oder Metallpfosten.
3. Für die Einfriedung vor Vorgärten und Gartengrundstücken sind Holzlattenzäune, Maschendrahtzäune oder Hecken in einer Höhe von mind. 1,20 m (auf öffentlicher Seite gemessen) zu verwenden.
4. Holzlattenzäune sind mit aufrechter, unprofilierter und unverzierter Lattung auszuführen.
5. Für Heckenpflanzungen sind Nadelgewächse, Thujen und Koniferen nicht zu verwenden.
6. Jägerzäune, sowie Fliesen-, Spalklinker- und Riemchenbekleidungen, sowie grelle und glänzende Farben sind nicht zu verwenden.

(2) Befestigte Vorgärten- und Zufahrtsflächen auf bebauten Grundstücken

1. Bestehende Natursteinbeläge aus Kalkstein, Sandstein und Granit sind zu erhalten bzw. wieder zu verwenden.
2. Für die Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegeflächen sind zu verwenden:
 - Pflasterungen aus Naturstein (z.B. Kalkstein, Sandstein und Granit)
 - Pflasterungen oder Plattenbeläge aus Betonstein mit quadratischem oder rechteckigem Format, in den Farben Grau, Graublau, Erdbraun, Sandsteinrot, sowie Ocker.
 - Wassergebundene Decken
 - Schotterrasen
 - BekiesungenGlänzende oder polierte Oberflächen sind nicht zu verwenden.
3. Nicht zu verwenden sind Asphalt- und Ortbetonflächen.

§ 9 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen. Je Straßenfassade darf für jedes im Gebäude ansässige Gewerbe nicht mehr als eine Flachwerbung und/oder ein Ausleger angeordnet werden.
2. Werbeanlagen dürfen nicht an besonders ausgestaltete Bauteile wie Gesimse, Verzierungen und Stuckarbeiten angebracht werden.
3. Werbeanlagen dürfen nicht an Dächern, hochragenden Bauteilen und Giebeln, an Türen und Toren, die nicht als Ladeneingänge dienen, und an Einfriedungen angebracht werden.
4. Im Satzungsbereich sind
 - bewegliche Werbeanlagen,
 - Werbungen mit wechselndem, blendendem oder blinkendem Licht
 - grelle Farben
 - nicht abgedeckte Lichtquellen, Leuchtschilder, Leuchtkästen und
 - Werbefahnennicht zu verwenden.
5. Werbeanlagen und -schriften dürfen als Flachwerbung folgende Maße nicht überschreiten:
 - Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf höchstens 0,40 m,
 - die Ausladung höchstens 0,10 m betragen
 - Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,50 m hoch sein.
 - Die Länge der Schriftzüge darf maximal 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.
6. Beschriftungen sind wie folgt möglich:
 - gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand
 - auf Schriftträgern, die Bezug nehmen auf ein Schaufenster und dessen Breite nicht überschreiten,
 - als Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand
 - als hinterleuchtete Einzelbuchstaben

7. Mehr als zwei Schrifttypen innerhalb einer Werbeanlage sind nicht zu verwenden.
8. Für Ausleger und deren Anbringung gilt:
 - Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m besitzen;
 - Ausleger müssen im horizontalen Abstand mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein.
 - die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m über dem Fußweg oder dem Gelände liegen;
 - als Ausleger sind Werbeanlagen nur in Form von handwerklich gestalteten Schildern zulässig.
9. Werbeanlagen in Form von Flachwerbungen sind im Erdgeschossbereich der Fassaden anzubringen. Sie können außer im Erdgeschoss in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden, wenn im Erdgeschoss die Anbringung nicht möglich ist.
10. Lichtwerbung ist nur durch Anstrahlung oder Hinterleuchtung herzustellen. Blinkende, bewegliche oder blendende Lichtquellen sind nicht zu verwenden.
11. Buchstaben eines Wortes dürfen nicht auf mehrere Fenster verteilt werden.
12. Nicht zu verwenden sind Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung (Markenreklame) überwiegt.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmungen des
- § 3 (2) vorhandene Parzellenteilungen durch Angleichung der Fassadengestaltung, gleiche Fassadengliederung oder Fassadenfarbgebung nicht unterscheidbar gestaltet
 - § 3 (3) vorhandene Gliederungselemente, wie Geschossauskragungen und Vorsprünge bei Fachwerkbauten, sowie Gurtgesimse und Absätze bei Mauerwerksbauten entfernt
 - § 4 (1) 1. bei Hauptgebäuden asymmetrische Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung kleiner 40 und größer 48 Grad herstellt
 - § 4 (1) 2. bei Nebengebäuden asymmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung kleiner 35 und größer 48 Grad und Pultdächer mit einer Neigung kleiner 25 und größer 45 Grad herstellt
 - § 4 (1) 3. Walmflächen mit kleinerer oder größerer Dachneigung als die Hauptdachfläche herstellt
 - § 4 (1) 4. Pultdächer von Anbauten, deren Grundflächentiefe größer/ gleich 50 % der Gebäudetiefe des zugehörigen Hauptbaus ist, mit einer Dachneigung kleiner 10 und größer 45 Grad herstellt
 - § 4 (2) 1. keine naturrote Tondachziegel oder keine Tondachziegel mit roter, nicht glänzender und nicht spiegelnder engobierter Oberfläche verwendet
 - § 4 (2) 2. Formziegel für Dachdurchdringungen verwendet, die in Material und Erscheinungsbild nicht der sonstigen Eindeckung entspricht
 - § 4 (2) 3. Klempnermäßige Anschlüsse, Abschlüsse, Kehlen, Rinnen, Fallrohre nicht aus Zink-/ Titan-Zink-Blech herstellt, oder Kupferblech und Kunststoff für derartige Konstruktionen verwendet
 - § 4 (3) 1. Vorhandene Dachüberstände nicht beibehält und bei Neubauten Dachüberstände an den Traufen größer 50cm und an den Ortgängen größer 35cm herstellt
 - § 4 (3) 2. bei historischen Gebäuden (erbaut vor 1945) Ortgangüberstände nicht mit Unterverschalung und Windbrett herstellt, oder Formziegel für den Ortgangabschluss verwendet
 - § 4 (3) 3. Traufenüberstände von Hauptgebäuden ohne Dachkasten oder Traufengesims herstellt
 - § 4 (3) 4. an Dachüberständen Verkleidungen aus Schiefer oder Zement gebundenen Platten herstellt
 - § 4 (4) 1. auf Gebäuden im Bestand eine Drempelkonstruktion herstellt, bei der sich die neue Traufenlinie um mehr als 25 cm zur bestehenden Traufenlinie erhöht
 - § 4 (4) 2. bei Neubauten eine Drempelkonstruktion errichtet, dessen vertikales Maß zwischen Traufenlinie und Sturzhöhe der Fassadenöffnungen des darunter liegenden Geschosses 100 cm überschreitet
 - § 4 (5) 1. bei Bestandsgebäuden Dachgaupen herstellt, die keine Schlepp- oder symmetrische Satteldachgaupen sind, oder deren Eindeckung nicht mit derselben Eindeckung wie das Hauptdach hergestellt ist, oder Satteldachgaupen mit einer Dachneigung kleiner 35 und größer 45 Grad herstellt.
 - § 4 (5) 3. Fassadenflächen von Gaupen weniger als 40 cm hinter der Fassadenfläche des Hauptbaukörpers anordnet
 - § 4 (5) 4. Dachgaupen mit einer Gesamtbreite größer 2/3 der Gesamtdachbreite herstellt.
 - § 4 (5) 5. Gaupen herstellt, deren Abstand zum Giebel des Hauptbaukörpers kleiner als 1,50 m ist, oder deren Abstand untereinander kleiner als eine Gaupenbreite ist
 - § 4 (5) 6. Dachgaupen herstellt, die höher und breiter sind, als es zum Einbau des Fensters erforderlich ist
 - § 4 (5) 7. als Format von Fenstern in Dachgaupen liegende Rechtecke verwendet (das Format

- bemisst sich aus den Maßen zwischen den festen Rahmenhölzern und Pfosten, ohne die Berücksichtigung von Kämpfern)
- § 4 (5) 8. die Fensterhöhe von Gaupenfenstern höher als 90 % der Fensterhöhe der Hauptfassade herstellt oder Dachüberstände von Gaupen herstellt, die jeweils größer als 75 % der Dachüberstände an Giebel und Traufe des Hauptdaches sind
 - § 4 (5) 9. für die Bekleidung von Gaupenaußenwänden nicht fein ausgeriebene Putzflächen oder Holzverschalungen verwendet, oder geputzte Gaupenaußenwände nicht in der Farbe der sonstigen Putzfassade beschichtet, oder Verkleidungen aus Blech, Schiefer bzw. Zement gebundenen Platten verwendet
 - § 4 (6) 1. Dachflächenfenster zum öffentlichen Straßenraum hin verwendet
 - § 4 (6) 2. neue Dachausstiege auf straßenseitigen Dachflächen anordnet, oder vorhandene Ausstiegsluken auf der Strassen zugewandten Dachfläche erneuert, die flächenmäßig größer als 0,45 x 0,60 m sind
 - § 4 (7) Dachflächenkollektoren, Photovoltaik-, Satelliten- oder Antennenanlagen dort verwendet, wo sie vom öffentlichen Straßenraum aus uneingeschränkt einsehbar sind
 - § 4 (8) Eingangsüberdachungen und Markisen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes verwendet
 - § 4 (9) 1. Schornsteinköpfe nicht mit glatt ausgeriebener Putzoberfläche oder nicht als Sichtklinkermauerwerk aus naturrotem Ziegelstein herstellt
 - § 4 (9) 2. an gemauerten Schornsteinen Verkleidungen aus Blech, Schiefer oder Zement gebundenen Platten herstellt
 - § 4 (10) Schneefangeinrichtungen verwendet, die höher als 25cm, oder aus Rundhölzern hergestellt sind
 - § 5 (1) 1. Fassadenbekleidungen aus Rauputz über 3mm Korngröße, Zierputz, Verkleidungen aus Kunststoff, Faserzement, Metall oder Fliesen, sowie polierte Natursteine und Glasbausteine verwendet, oder an Straßenfassaden Schieferverkleidungen, Bekleidungen aus keramischem Material oder vollflächige Holzverschalungen verwendet
 - § 5 (1) 2. Putzfassaden nicht als glatte, richtungslos ausgeriebene Flächen herstellt
 - § 5 (2) 3. vollflächige Fassadenverschalungen aus Holz an Straßenfassaden herstellt, oder an sonstigen Fassaden vollflächige Holzverschalungen herstellt, deren Ansichtsbreite der Schalbretter kleiner als 16cm ist
 - § 5 (1) 4. außen liegende Rollladenkästen, Antennen, Parabolantennen, Kollektoren und Photovoltaikanlagen an öffentlich einsehbaren Fassaden anbringt
 - § 5 (1) 5. sichtbar verlegte Kabel- und Rohrleitungsführungen an Fassadenteilen montiert, die vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können
 - § 5 (1) 6. Klima- und Lüftungsgeräte in Fassaden einbaut, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, oder in Fassaden zum öffentlichen Straßenraum hin Zu- und Abluftöffnungen mit einer Ansichtsfläche größer 0,05 qm herstellt
 - § 5 (1) 7. in Putzstruktur einheitlich geputzte Wandflächen mehrfarbig beschichtet, oder an Straßenfassaden Holzverschalungen nicht deckend beschichtet, oder grelle, leuchtende Farbtöne, oder glänzende Oberflächen verwendet
 - § 5 (1) 8. Balkone, Loggien und Wintergärten an Straßenfassaden herstellt
 - § 5 (2) 1. Sichtfachwerk zerstört
 - § 5 (2) 2. verputztes oder verkleidetes Sichtfachwerk freilegt, obwohl es nach Zustand und Verarbeitung nicht als Sichtfachwerk geeignet ist
 - § 5 (2) 3. Aufdopplungen von Fachwerk mit Brettern oder Bohlen herstellt
 - § 5 (2) 4. Gefachputz nicht vorderkantenbündig zum Fachwerk aufträgt, oder kissenförmig auslaufende Gefachflächen herstellt, oder Gefachflächen mit richtungsgebundener Putzstruktur herstellt
 - § 5 (3) 1. vorhandene Sockel aus behauenen Naturstein, sichtbare Eckquaderungen oder Einfassungen von Kellerluken zerstört
 - § 5 (3) 2. als Wetterleiste von Sockelüberständen nicht Holz oder Zinkblech verwendet, oder plattenförmige Abdeckungen von Sockelüberständen herstellt
 - § 5 (3) 3. konstruktiv vorhandene Sockel nicht in Farbe, Putzstruktur oder Material vom Erdgeschoss absetzt
 - § 6 (1) 1. Fensterreihungen mit mehr als 2 Elementen ausführt
 - § 6 (1) 2. für die Erbauungszeit des Gebäudes typische Fensterteilungen nicht wieder herstellt
 - § 6 (1) 3. bei Isolierglasfenstern Scheinsprossen im Glaszwischenraum oder aufgesetzte Sprossenrahmen ohne Abstandshalter im Glaszwischenraum verwendet
 - § 6 (1) 4. in historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein keine Holzfenster verwendet, oder von der Fensterform eines stehenden Rechteckes im

- Verhältnis von Breite zu Höhe von 2:3 bis 4:5 abweicht, oder diese nicht oder diese nicht mit einer 4-seitigen Außenbekleidung und hölzerner Außenfensterbank versieht, oder am Übergang zum Fassadenputz keine profilierte Putzleiste anordnet, oder bei neuen Fenstern mit Regenschienen aus Metall, diese nicht mit einer hölzernen und profilierten Leiste abdeckt.
- § 6 (1) 5. bei Nebengebäuden in Fachwerkbauweise (Ställe, Scheunen) nachträglich Belichtungselemente einbaut, die nicht in Gefachgröße und –geometrie angelegt sind
 - § 6 (1) 6. gewölbte Stürze (Stich-/ Rundbogen) zerstört, oder die Sturzwölbung nicht im Fensterflügel bzw. Glas herstellt
 - § 6 (1) 7. Fensterumkleidungen aus Keramik, Riemchen, Klinkern (außer bei Sichtklinkerfassaden) und Kunststoff verwendet
 - § 6 (2) Schaufenster im Gebäude nicht maßstäblich einfügt, oder die Achsenteilung der übrigen Fassade nicht übernimmt, oder Mauerpfeiler aus den Obergeschossen nicht bis ins Erdgeschoss durchlaufen lässt
 - § 6 (3) 1. In historischen Fassaden (erbaut vor 1945) und Fachwerkfassaden allgemein Türen nicht in Holz ausführt
 - § 6 (3) 2. in Glasausschnitten Ornamentscheiben oder gefärbte Scheiben verwendet
 - § 6 (4) 1. historische Drehpfosten- und Schiebetore zerstört, oder bei erforderlicher Erneuerung die Gestaltung der Außenfutter und Außenbekleidungen, Putzleistenprofile und die Breiten der Holzverschalungen und Deckleisten nicht entsprechend des historischen Bestandes übernimmt
 - § 6 (5) Treppenstufen vor Hauseingängen nicht mit Tritt- und Setzstufe herstellt, oder nicht mit matten Belägen aus heimischem Naturstein (gelber Sandstein, Kalkstein, Granit, Porphy) oder Klinkerplatten versieht, oder Kunststein verwendet der in Körnung und Farbe dem heimischen Naturstein nicht gleich ist, oder Tragkonstruktionen und Geländer für Freitreppen aus glänzenden, oder spiegelnden, oder polierten Materialien herstellt oder beschichtet
 - § 7 (1) Sicht- und Sonnenschutzmaßnahmen für fassadenseitig bündig eingebaute Fenster mit Holzbekleidungen nicht als Klappläden in Holzbauweise ausführt
 - § 7 (2) Rollläden mit sichtbaren Panzerkästen einbaut
 - § 7 (3) bewegliche Markisen aus Stoff an Straßenfassaden verwendet
 - § 7 (4) feststehenden Sonnenschutz oder Kragplatten verwendet
 - § 8 (1) 1. bestehende Einfriedungen (Natur- und Werksteinmauern, Bretterwände, Holztor- und Türanlagen) ersatzlos abbricht
 - § 8 (1) 2. Einfriedungen im Ensemble von ländlichen Hofanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin als nicht geschlossene Wände in einer Höhe kleiner 1,80 m (auf öffentlicher Seite gemessen) ausführt, oder Sichtmauerwerk aus Naturstein ohne heimischen Bezug verwendet, oder keine verputzte Naturstein-/ Werksteinwände herstellt, oder andere als naturrote Sichtklinkerwände herstellt, oder Bretterwände herstellt, die keine aufrechter Schalung aufweisen
 - § 8 (1) 3. für die Einfriedung vor Vorgärten und Gartengrundstücken keine Holzlattenzäune, Maschendrahtzäune oder Hecken verwendet, oder diese in einer Höhe von kleiner 1,20 m (auf öffentlicher Seite gemessen) anlegt
 - § 8 (1) 4. Holzlattenzäune mit nicht aufrechter, oder profilierter, oder verzierter Lattung ausführt.
 - § 8 (1) 5. für Heckenpflanzungen Nadelgewächse, Thujen und Koniferen verwendet
 - § 8 (1) 6. Jägerzäune, sowie Fliesen-, Spaltklinker- und Riemchenbekleidungen, sowie grelle und glänzende Farben verwendet
 - § 8 (2) 1. bestehende Natursteinbeläge aus Kalkstein, Sandstein und Granit entfernt, oder nicht wieder verwendet
 - § 8 (2) 2. für die Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegeflächen andere Beläge als Pflasterungen aus Naturstein (z.B. Kalkstein, Sandstein und Granit) oder Betonsteine/ Plattenbeläge aus Betonstein mit quadratischem oder rechteckigem Format in anderen Farben als Grau, Graublau, Erdbraun, Sandsteinrot, sowie Ocker verwendet, oder andere Beläge als wassergebundene Decken, oder Schotterrasen, oder Bekiesungen verwendet, oder glänzende oder polierte Oberfläche verwendet
 - § 8 (2) 3. Asphalt- und Ort betonbeläge verwendet
 - § 9 (1) 1. Werbeanlagen anderswo anbringt, als an der Stätte der Leistung, oder je Straßenfassade für jedes im Gebäude ansässige Gewerbe mehr als eine Flachwerbung und/oder ein Ausleger anordnet
 - § 9 (1) 2. Werbeanlagen an besonders ausgestaltete Bauteile wie Gesimse, Verzierungen und Stuckarbeiten anbringt
 - § 9 (1) 3. Werbeanlagen an Dächern, hochragenden Bauteilen und Giebeln, oder an Türen oder Toren, die nicht als Ladeneingänge dienen, oder an Einfriedungen anbringt
 - § 9 (1) 4. im Satzungsbereich bewegliche Werbeanlagen, oder Werbungen mit wechselndem, blendendem oder blinkendem Licht, oder grelle Farben, oder nicht abgedeckte Lichtquellen, Leuchtschilder, Leuchtkästen, oder Werbefahnen verwendet

- § 9 (1) 5. Werbeanlagen und -schriften als Flachwerbung mit folgenden Maßüberschreitungen verwendet: Die Gesamthöhe der Werbeanlage größer 0,40 m, die Ausladung größer 0,10 m, einzelne Buchstaben oder Zeichen höher 0,50 m, die Länge der Schriftzüge größer als 2/3 der Fassadenbreite
 - § 9 (1) 6. Beschriftungen nicht gemalt als Schriftband oder nicht in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand, oder nicht auf Schriftträgern, die Bezug nehmen auf ein Schaufenster oder dessen Breite überschreiten, oder nicht als Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand, oder nicht als hinterleuchtete Einzelbuchstaben herstellt
 - § 9 (1) 7. mehr als zwei Schrifttypen innerhalb einer Werbeanlage verwendet
 - § 9 (1) 8. Ausleger mit einer Ausladung größer 1,00 m anbringt, oder Ausleger mit einer horizontalen Entfernung zur Fahrbahn kleiner 0,60m anbringt, oder Ausleger mit einer Höhe von Unterkante des Schildes zum Fußweg oder Gelände kleiner 2,50 m anbringt, oder Ausleger nicht in Form von handwerklich gestalteten Schildern anbringt
 - § 9 (1) 9. Werbeanlagen als Flachwerbung oberhalb des Erdgeschossbereiches anbringt, oder Flachwerbung, deren Anbringung im Erdgeschoss nicht möglich ist, oberhalb der Brüstungszone des ersten Obergeschosses anbringt
 - § 9 (1) 10. Lichtwerbung anders als durch Anstrahlung oder Hinterleuchtung herstellt, oder blinkende, bewegliche oder blendende Lichtquellen verwendet
 - § 9 (1) 11. Buchstaben eines Wortes auf mehrere Fenster verteilt
 - § 9 (1) 12. Werbeanlagen verwendet, bei denen die Fremdwerbung (Markenreklame) überwiegt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu Fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der ehemaligen Einheitsgemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum 10.12.2010 außer Kraft.
- (2) Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.

Gemeinde Drei Gleichen,

11.01.2022

.....
Ausfertigungsdatum




.....
J. Leffler
Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich

Bekanntmachungsvermerk:

Die Ortsgestaltungssatzung für den OT Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 01/2022 vom 22.01.2022 veröffentlicht mit dem Hinweis, dass die Anlage zur Satzung (Geltungsbereich) in der Zeit vom **31.01. bis 09.02.2022** im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, Schulstraße 1 in 99869 Drei Gleichen

während der Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag von: 08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag von: 08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch von: 08:00 – 16:00 Uhr und
Freitag von: 08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Satzung gilt mit dem 22.01.2022 als bekannt gegeben und tritt zum 23.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 26.01.2022


J. Leffler
Bürgermeister

